

Entwurf neue Satzung Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Version Satzung vom 26.06.2016
<p><b>GESELLSCHAFTSVERTRAG</b> der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Wirtschaftsförderung Münster GmbH“</p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Die Stadt Münster hat die Wirtschaftsförderung Münster GmbH mit Be- trauungsakt vom 26.07.2012 mit der Wahrnehmung sämtlicher Wirt- schaftsförderungsangelegenheiten innerhalb der Stadt Münster betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstel- len und die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.</p> <p>Auf den Betrauungsakt vom 26.07.2012 und die am 23.11.2016 erfolgte Anpassung wird Bezug genommen.</p>	<p><b>GESELLSCHAFTSVERTRAG</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Die Stadt Münster hat die Wirtschaftsförderung Münster GmbH mit Be- trauungsakt vom 26.07.2012 mit der Wahrnehmung sämtlicher Wirt- schaftsförderungsangelegenheiten innerhalb der Stadt Münster betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstel- len und die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.</p> <p>Auf den Betrauungsakt vom 26.07.2012 und die am 11.12.2013 sowie am 23.11.2016 erfolgten Anpassungen wird Bezug genommen.</p>
<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p>	<p>1. ABSCHNITT: FIRMA, SITZ, GEGENSTAND, DAUER § 1 Firma und Sitz</p>
<p>1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma</p> <p><b>Wirtschaftsförderung Münster GmbH.</b></p>	<p>1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:</p> <p><b>Wirtschaftsförderung Münster GmbH.</b></p>
<p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p>	<p>1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.</p>
<p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>3.3 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 2 Gegenstand und Aufgaben der Gesellschaft</p>
<p>2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung in der und für die Stadt Münster, insbesondere die Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster. Hierzu übernimmt die Gesellschaft die in 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.2.3 genannten Aufgaben. Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.</p>	<p>2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung in der und für die Stadt Münster, insbesondere die Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster. Hierzu übernimmt die Gesellschaft die in 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.2.3 genannten Aufgaben. Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung han- delt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte- resse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.</p>
<p>2.2 Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:</p>	<p><b>2.2</b> Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:</p>
<p>2.2.1 Die allgemeine Wirtschaftsförderung, hierzu zählen: a) die wirtschaftliche Beratung von Unternehmer/innen (Standortbera- tung, Gründungsberatung, Festigungsberatung, Krisenprävention) sowie</p>	<p><b>2.2.1</b> Die allgemeine Wirtschaftsförderung. Hierzu zählen: <b>a)</b> die wirtschaftliche Beratung von Unternehmer/innen (Standortbera- tung, Gründungsberatung, Festigungsberatung, Krisenprävention) sowie</p>

<p>die Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Finanzierungsmitteln;  b) die Mitgestaltung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmen/innen und städtischen Ämtern im Sinne eines Kundenbeziehungsmanagements;  c) Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Münster.</p>	<p>die Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Finanzierungsmitteln;  <b>b)</b> die Mitgestaltung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmen/innen und städtischen Ämtern im Sinne eines Kundenbeziehungsmanagements;  <b>c)</b> Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Münster.</p>
<p><b>2.2.2 Besondere Maßnahme der Wirtschaftsförderung</b>  Hierzu zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster dienen.</p>	<p><b>2.2.2 Besondere Maßnahmen der Wirtschaftsförderung</b>  Hierzu zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster dienen.</p>
<p><b>2.2.3 Der Erwerb, die Entwicklung und/oder die Veräußerung von Grundstücken, die in Gewerbe-, Industrie-, Sondernutzungs-, Mischgebiets- und Kerngebietsflächen zur Zweckerfüllung für die Gesellschaft eingesetzt werden können.</b></p>	<p><b>2.2.3 Der Erwerb, die Entwicklung und/oder die Veräußerung von Grundstücken, die in Gewerbe-, Industrie-, Sondernutzungs-, der Mischgebiets- und Kerngebietsflächen zur Zweckerfüllung für die Gesellschaft eingesetzt werden können.</b></p>
<p><b>2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</b></p>	<p><b>2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.</b></p>
<p><b>2.4 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</b></p>	
<p><b>2.5 Klargestellt wird, dass die rechtliche und steuerrechtliche Beratung von Unternehmen und die Gewährung von Krediten/Fördermitteln nicht zum Gegenstand der Gesellschaft gehören.</b></p>	<p><b>2.4 Klargestellt wird, dass die rechtliche und steuerrechtliche Beratung von Unternehmen und die Gewährung von Krediten/Fördermitteln nicht zum Gegenstand der Gesellschaft gehören.</b></p>
<p><b>2.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung ihres Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger, insbesondere Gesellschaften, an denen sie mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, weiterzuleiten.</b></p>	<p><b>2.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung ihres Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger, insbesondere Gesellschaften, an denen sie mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, weiterzuleiten.</b></p>
<p><b>2.7 Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von einem oder einzelnen Gesellschaftern bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.</b></p>	<p><b>2.6 Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von einem oder einzelnen Gesellschaftern bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.</b></p>

2.8 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.	
<b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</b>	<b>2. ABSCHNITT: STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE</b>
<b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b>	<b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b>
3.1 Das Stammkapital beträgt € 500.000,00 (in Worten: EURO fünfhunderttausend).	4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <b>500.000,00 €</b> (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
3.2 Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:	4.2 Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
<b>a) Stadt Münster</b> mit einem Geschäftsanteil (Nr. 1) in Höhe von <b>€ 425.000,00</b> (in Worten: EURO Vierhundertfünfundzwanzigtausend),	<b>a) Stadt Münster</b> mit einem Geschäftsanteil (Nr. 1) in Höhe von <b>425.000,00 €</b> (in Worten: vierhundertfünfundzwanzigtausend Euro),
<b>b) Sparkasse Münsterland Ost</b> mit einem Geschäftsanteil (Nr. 2) in Höhe von <b>€ 75.000,00</b> (in Worten: EURO Fünfundsiebzigtausend).	<b>b) Sparkasse Münsterland Ost</b> mit einem Geschäftsanteil (Nr. 2) in Höhe von <b>75.000,00 €</b> (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro).
3.3 Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind bereits vollständig geleistet.	4.3 Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind bereits geleistet.
3.4 Der Geschäftsanteil gemäß vorstehend § 3 Abs. 2 lit. b, derzeit gehalten von der Sparkasse Münsterland Ost, hat keinen Anspruch gemäß § 29 GmbHG (Ausschluss vom Gewinnbezugsrecht). Keine Gesellschafterin übernimmt durch diese Satzung die Verpflichtung zur Leistung von weiteren Einzahlungen über den Betrag des Geschäftsanteils hinaus (Nachschüsse), soweit nicht anders bestimmt.	4.4 Der Geschäftsanteil gemäß vorstehend § 4, 4.2 b, derzeit gehalten von der Sparkasse Münsterland Ost, hat keinen Anspruch gemäß § 29 GmbHG (Ausschluss vom Gewinnbezugsrecht). Kein Gesellschafter übernimmt durch diese Satzung die Verpflichtung zur Leistung von weiteren Einzahlungen über den Betrag des Geschäftsanteils hinaus (Nachschüsse), soweit nicht anders bestimmt.
3.5 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.	
<b>§ 4 Einlagen, Nachschüsse der Gesellschafterinnen; Grundsätze</b>	<b>§ 5 Einlagen, Nachschüsse der Gesellschafter; Grundsätze</b>
4.1 Die Gesellschafterversammlung kann – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – je Geschäftsjahr mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderungen von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind.	5.1 Die Gesellschafterversammlung kann - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - je Geschäftsjahr mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderungen von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und Variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnisse ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind.
4.2 Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafteranforderungsbeschluss gefasst wurde.	5.2 Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafteranforderungsbeschluss gefasst wurde.

<p>4.3 Eine Verwendung der Nachschüsse als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln eines Gesellschafters an die Gesellschaft mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft oder mit bereits an die Gesellschaft geleisteten, aber von dieser noch nicht verbrauchten Einlagen. Die Verrechnung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in §§ 4a und 4b dieser Satzung bestimmten Kapitaleinlagen ist nur nach Maßgabe und in den in § 4c dieser Satzung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>5.3 Eine Verwendung der Nachschüsse als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln eines Gesellschafters an die Gesellschaft mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft oder mit bereits an die Gesellschaft geleisteten, aber von dieser noch nicht verbrauchten Einlagen. Die Verrechnung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in § 5 a) und 5 b) dieser Satzung bestimmten Kapitaleinlagen ist nur nach Maßgabe und in den in § 5 c) dieser Satzung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>
<p>4.4 Die solcherart geleisteten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Gesellschafter im Sinne von § 3 Abs. 2 GmbH-Gesetz. Für andere, d. h. sonstige Nachschüsse gilt ergänzend § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.</p>	<p>5.4 Die solcherart geleisteten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Gesellschafter im Sinne von § 3 Abs. 2 GmbH-Gesetz. Für andere, d. h. sonstige Nachschüsse gilt ergänzend § 4, Ziff. 4.4 Satz 2.</p>
<p>4.5 Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschluss vom 16.11.2016 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Übernahme der nach § 4a Abs. 2 bis 8 zu erbringenden Festbetragseinlagen I bis IV sowie der nach § 4b zu erbringenden variablen Einlagenteile und der besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung nach § 4c zugestimmt.</p>	<p>5.5 Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschlüssen vom 08.12.2010, 09.05.2012 und 13.11.2013 der Übernahme der nach § 5a, 5a.2 – 5a.9 zu erbringenden Festbetragseinlagen I bis V und mit Beschluss vom 16.11.2016 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Übernahme der nach § 5a, 5a.2 bis 5a.8 zu erbringenden Festbetragseinlagen I bis IV sowie der nach § 5b zu erbringenden variablen Einlagenteile und der besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung nach § 5c zugestimmt.“</p>
<p><b>§ 4a Besondere Festbetragseinlagen, Nachschüsse der Gesellschafterin Stadt Münster</b></p>	<p><b>§ 5a Besondere Festbetragseinlagen, Nachschüsse der Gesellschafterin Stadt Münster</b></p>
<p>4a.1 Abweichend zu § 4 Abs. 1 erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft beschlossenen Kapitaleinzahlungen durch institutionelle Zuschüsse als beschränkte Festbetragseinlagen (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen).</p>	<p>5a.1 Abweichend zu § 5, Ziff. 5.1 erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft beschlossenen Kapitaleinzahlungen durch institutionelle Zuschüsse als beschränkte Festbetragseinlagen (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen).</p>
<p>4a.2 Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen beträgt in den auf das Jahr 2019 folgenden Geschäftsjahren jeweils € 1.700.000,00 (in Worten: EURO eine Million siebenhunderttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.</p>	<p>5a.2 Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen beträgt in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 jeweils 1.700.000,00 € (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro). In den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren beträgt der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen jeweils 1.700.000,00 € (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.“</p>

<p>4a.3 Die Kapitaleinzahlungen der Stadt Münster bestehen in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 1),</li> <li>b. einer besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 2),</li> <li>c. einer kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (II),</li> <li>d. einer veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (III) und</li> <li>e. einer beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage für die Beteiligung der Gesellschaft an der Technologieförderung Münster GmbH und deren Beteiligungen (IV).</li> </ul>	<p><b>5a.3</b> Die Kapitaleinzahlungen der Stadt Münster bestehen in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 1),</li> <li>b. einer besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 2),</li> <li>c. einer kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (II),</li> <li>d. einer veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (III),</li> <li>e. einer beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage für die Beteiligung der Gesellschaft an der Technologieförderung Münster GmbH und deren Beteiligungen (IV).</li> </ul>
<p>4a.4 Die Zahlung der <b>allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 1</b> der Gesellschafterin Stadt Münster jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 312.000,00 (in Worten: EURO Dreihundertzwölftausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 117.000,00 (in Worten: EURO Einhundertsiebzehntausend) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils € 65.000,00 (in Worten: EURO Fünfundsechzigtausend) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, so weit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.</p>	<p><b>5a.4</b> Die Festbetragseinzahlung der <b>allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 1</b> der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro),</li> <li>b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro),</li> <li>c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) und</li> <li>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare <b>beschränkte Festbetragseinlage I Nr. 1</b> der Gesellschafterin Stadt Münster <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,00 € (in Worten: einhundertsiebzehntausend Euro) zum 15.01.2017 und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,00 € (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04.2017, 01.07.2017 und 01.10.2017,</li> <li>b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,00 € (in Worten: einhundertsiebzehntausend Euro) zum 15.01.2018 und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,00 € (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04.2018, 01.07.2018 und 01.10.2018,</li> </ul> </li> </ul>

	<p>c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,00 € (in Worten: einhundertsechzehntausend Euro) zum 15.01.2019 und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,00 € (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04.2019, 01.07.2019 und 01.10.2019 und</p> <p>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 312.000,00 € (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,00 € (in Worten: einhundertsechzehntausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,00 € (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend. Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.</p>
<p>4a.5 Die Zahlung der <b>besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 2</b> der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 792.000,00 (in Worten: EURO Siebenhundert-zweiundneunzigtausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 282.000,00 (in Worten: EURO Zweihundertzweiundachtzigtausend) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils € 170.000,00 (in Worten: EURO Einhundertsechzigtausend) zum 01.04., 01.07. und 01.10. je-den Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.</p>	<p><b>5a.5</b> Die Festbetragseinzahlung der <b>besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 2</b> der Stadt Münster erfolgt</p> <p>a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro),</p> <p>b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro),</p> <p>c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) und</p> <p>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare <b>beschränkte Festbetragseinlage I Nr. 2</b> der Gesellschafterin Stadt Münster</p> <p>a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,00 € (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2017 und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,00 € (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro) zum 01.04.2017, 01.07.2017 und 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,</p>

	<p>b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,00 € (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2018 und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,00 € (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro) zum 01.04.2018, 01.07.2018 und 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,</p> <p>c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,00 € (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2019 und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,00 € (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro) zum 01.04.2019, 01.07.2019 und 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und</p> <p>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von je 792.000,00 € (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,00 € (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,00 € (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend. Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.</p>
<p>4a.6 Die Zahlung der <b>kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage II</b> der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 122.000,00 (in Worten: EURO Einhundertzweiundzwanzigtausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 35.000,00 (in Worten: EURO Fünfunddreißigtausend) zum 15.01. und 01.04. und in Höhe von weiteren € 26.000,00 (in Worten: EURO Sechszwanzigtausend) zum 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.</p>	<p><b>5a.6</b> Die Festbetragseinzahlung der <b>kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage II</b> der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro),</li> <li>b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro),</li> <li>c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) und</li> </ul>

- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetragseinlage II** der Gesellschafterin Stadt Münster

- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2017 und 01.04.2017 und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2017 und 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2018 und 01.04.2018 und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2018 und 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2019 und 01.04.2019 und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2019 und 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je

	<p>122.000,00 € (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 35.000,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01. und 01.04. und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,</p> <p>zur Zahlung fällig und eingehend.</p> <p>Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.</p>
<p>4a.7 Die Zahlung der <b>veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage III</b> der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 74.000,00 (in Worten: EURO Vierundsiebzigttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 20.000,00 (in Worten: EURO Zwanzigttausend) zum 15.01., von € 30.000,00 (in Worten: EURO Dreißigttausend) zum 01.04., von € 17.000,00 (in Worten: EURO Siebzehntausend) zum 01.07. und in Höhe von weiteren € 7.000,00 (in Worten: EURO Siebentausend) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.</p>	<p><b>5a.7</b> Die Festbetragseinzahlung der <b>veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage III</b> der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigttausend Euro),</li> <li>b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigttausend Euro),</li> <li>c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigttausend Euro) und</li> <li>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigttausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.“</li> </ul>

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetragseinlage III** der Gesellschafterin Stadt Münster

- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2017, in Höhe 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04.2017, in Höhe von 17.000,00 € (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07.2017 und in Höhe von weiteren 7.000,00 € (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2018, in Höhe 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04.2018, in Höhe von 17.000,00 € (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07.2018 und in Höhe von weiteren 7.000,00 € (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2019, in Höhe 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04.2019, in Höhe von 17.000,00 € (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07.2019 und in Höhe von weiteren 7.000,00 € (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 74.000,00 € (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04., in Höhe von 17.000,00 € (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 7.000,00 € (in Worten: siebentausend Euro)

	<p>zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,</p> <p>zur Zahlung fällig und eingehend.</p> <p>Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.</p>
<p>4a.8 Die Zahlung der <b>beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage IV</b> der Gesellschafterin Stadt Münster für die Beteiligung an der Technologieförderung Münster GmbH und deren Beteiligung an anderen Unternehmen erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 400.000,00 (in Worten: EURO Vierhunderttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 126.000,00 (in Worten: EURO Ein-hundertsechszwanzigtausend) zum 15.01., von € 104.000,00 (in Worten: EURO Einhundertviertausend) zum 01.04., von € 91.000,00 (in Worten: EURO Einundneunzigtausend) zum 01.07. und in Höhe von weiteren € 79.000,00 (in Worten: EURO Neunundsiebzigtausend) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.</p>	<p><b>5a.8</b> Die Festbetragseinzahlung der <b>beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage IV</b> der Gesellschafterin Stadt Münster für die Beteiligung der Gesellschaft an der <b>Technologieförderung Münster GmbH</b> und deren Beteiligung an anderen Unternehmen erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro),</li> <li>b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro),</li> <li>c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) und</li> <li>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.</li> </ul> <p>Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare <b>beschränkte Festbetragseinlage IV</b> der Gesellschafterin Stadt Münster für die Beteiligung der Gesellschaft an der <b>Technologieförderung Münster GmbH</b> und deren Beteiligung an anderen Unternehmen</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>a. in Höhe eines Gesamtbetrages 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,00 € (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01.2017, in Höhe von 104.000,00 € (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04.2017, in Höhe von 91.000,00 € (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07.2017 und in Höhe von weiteren 79.000,00 € (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,</li><li>b. in Höhe eines Gesamtbetrages 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,00 € (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01.2018, in Höhe von 104.000,00 € (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04.2018, in Höhe von 91.000,00 € (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07.2018 und in Höhe von weiteren 79.000,00 € (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,</li><li>c. in Höhe eines Gesamtbetrages 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,00 € (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01.2019, in Höhe von 104.000,00 € (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04.2019, in Höhe von 91.000,00 € (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07.2019 und in Höhe von weiteren 79.000,00 € (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und</li><li>d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von je 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,00 € (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von 104.000,00 € (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04., in Höhe von 91.000,00 € (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 79.000,00 € (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres,</li></ul>
--	---

	<p>soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,</p> <p>zur Zahlung fällig und eingehend.</p> <p>Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.</p>
§ 4b Besondere variable Einlagen, Nachschüsse, Fälligkeit	§ 5b Besondere Variable Einlagen, Nachschüsse, Fälligkeit
4b.1 Ergänzend zu § 4 Abs. 1 (Einlagen in Form von Nachschüssen) und § 4a Abs. 3 (beschränkte Festbetragseinlagen I bis IV), erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge. Die variablen Einlagen werden durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.	5b.1 Ergänzend zu § 5, Ziff. 5.1 (Einlagen in Form von Nachschüssen) und § 5a, Ziff. 5a.3 (Beschränkte Festbetragseinlagen I - IV). erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge. Die variablen Einlagen werden durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.
4b.2 Der von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagen-betrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige <b>Festbetragseinlage I Nr. 2</b> erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung <b>der Festbetragseinlage I Nr. 2</b> je Geschäftsjahr vorliegen.	5b.2 Der von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagen-betrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige <b>Festbetragseinlage 1 Nr. 2</b> erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung <b>der Festbetragseinlage I Nr. 2</b> je Geschäftsjahr vorliegen.
4b.3 Die von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen höchstens 7 vom Hundert der von der Stadt Münster zuvor <b>erbrachten Festbetragseinlage I Nr. 2</b> .	5b.3 Die von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen höchstens 7 vom Hundert der von der Stadt Münster zuvor <b>erbrachten Festbetragseinlage I Nr. 2</b>
4b.4 Der jeweilig bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert der <b>Festbetragseinlagen I Nr. 2</b> zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätslage der Gesellschaft (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d. h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.	5b.4 Der jeweilig bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert der <b>Festbetrags-einlagen I Nr. 2</b> zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätslage der Gesellschaft (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d. h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

<p>4b.5 Die jeweilig über den Betrag der <b>Festbetragseinlagen I Nr. 2</b> hinaus von der Gesellschafterin Stadt Münster nachforderbaren variablen Einlagenteile sind zu dem im Gesellschafterbeschluss über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.</p>	<p>5b.5 Die jeweilig über den Betrag der <b>Festbetragseinlagen I Nr. 2</b> hinaus von der Gesellschafterin Stadt Münster nachforderbaren variablen Einlagenteile sind zu dem im Gesellschafterbeschluss über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.</p>
<p>§ 4c Besondere Voraussetzungen zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen</p>	<p>§ 5c Besondere Voraussetzungen zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen</p>
<p>4c.1 Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>5c.1 Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre, bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>
<p>4c.2 Die Verrechnung oder Anpassung von Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß §§ 4a und 4b dieser Satzung sind vorzunehmen, soweit</p> <p>a. ein förmlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Rates der Stadt Münster geändert oder neu vom Rat der Stadt Münster gefasst wurde oder</p> <p>b. eine Vorgabe des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster in der Steuerung und Führung der Beteiligungen der Stadt Münster aus gesamtstädtischer Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des Konzerns Stadt Münster nicht anderweitig erfüllt werden kann oder</p> <p>c. die Anpassung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU-Beihilferecht zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen insbesondere zur Wahrung des Überkompensationsverbots zu besorgen ist.</p>	<p>5c.2 Die Verrechnung oder Anpassung von Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß §§ 5a und 5b dieser Satzung sind vorzunehmen, soweit</p> <p>a. ein formlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Rates der Stadt Munster geändert oder neu vom Rat der Stadt Munster gefasst wurde oder</p> <p>b. einer Vorgabe des Beteiligungsmanagements der Stadt Munster in der Steuerung und Führung der Beteiligungen der Stadt Munster aus gesamtstädtischer Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des Konzerns Stadt Munster nicht anderweitig erfüllt werden kann oder</p> <p>c. die Anpassung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU-Beihilferecht zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen insbesondere zur Wahrung des Oberkompensationsverbots zu besorgen ist."</p>
<p>§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile</p>	<p>3. ABSCHNITT: ABTRETUNG, BEITRITT, AUSTRITT, EINZIEHUNG</p> <p>§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile</p>
<p>5.1 Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft darf die Genehmigung nur</p>	<p>6.1 Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer der Gesellschaft dürfen die Genehmigung nur</p>

erteilen, wenn die Gesellschafterversammlung der Abtretung zuvor zugestimmt hat. Die veräußernde Gesellschafterin hat dabei Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  Die Genehmigung bedarf der Schriftform; das Protokoll der Gesellschafterversammlung mit dem Zustimmungsbeschluss muss wenigstens in einfacher Fotokopie beigelegt sein. Die Genehmigungserklärung muss der Veräußerin und der Erwerberin zugehen.	erteilen, wenn die Gesellschafterversammlung der Abtretung zuvor zugestimmt hat. Der veräußernde Gesellschafter hat dabei Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  Die Genehmigung bedarf der Schriftform; das Protokoll der Gesellschafterversammlung mit dem Zustimmungsbeschluss muss wenigstens in einfacher Fotokopie beigelegt sein. Die Genehmigungserklärung muss dem Veräußerer und dem Erwerber zugehen.
5.2 § 5 Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchsrechts und die Verpfändung eines Geschäftsanteils.	6.2 § 6, 6.1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes und die Verpfändung eines Geschäftsanteils.
5.3 Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber derjenigen Geschäftsanteile, die vereinigt werden.	6.3 Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber derjenigen Geschäftsanteile, die vereinigt werden.
<b>§ 6 Austritt einer Gesellschafterin</b>	<b>§ 8 Austritt eines Gesellschafters</b>
6.1 Jede Gesellschafterin kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Übrigen ist der Austritt einer Gesellschafterin aus der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig.	8.1 Jede Gesellschafterin kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Übrigen ist der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig.
6.2 Durch einen Austritt erhält die Gesellschaft das Recht, von den Möglichkeiten gemäß § 7 Abs. 3 (Wahlrecht zur Durchführung des Austritts) Gebrauch zu machen. Erfolgt die Durchführung des Austritts durch Mitteilung gem. § 7 Abs. 6 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erklärung des Austritts, so kann der ausgetretene Gesellschafter Auflösungsklage erheben.	8.2 Durch einen Austritt erhält die Gesellschaft das Recht, von den Möglichkeiten gemäß § 7 (Wahlrecht zur Durchführung des Austritts) Gebrauch zu machen. Erfolgt die Durchführung des Austritts durch Mitteilung gem. § 7 Abs. 6 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erklärung des Austritts, so kann der ausgetretene Gesellschafter Auflösungsklage erheben.
<b>§ 7 Einziehung, Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen</b>	<b>§ 9 Einziehung, Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen</b>
7.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.	9.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
7.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist nur zulässig, wenn  a. in der Person des betroffenen Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, oder b. ein Einziehungsgrund nach § 6 entstanden ist (Austritt).	9.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist nur zulässig, wenn einer der nachfolgenden Einziehungsgründe vorliegt.  Ein Einziehungsgrund liegt vor, wenn  9.2.1 in der Person des betroffenen Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt,

	9.2.2 ein Einziehungsgrund nach § 8 entstanden ist (Austritt),
7.3 Wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 vorliegen, kann die Gesellschaft statt der Einziehung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um eine Gesellschafterin handeln kann, abgetreten wird (Zwangsabtretung). Es ist auch zulässig, dass die Gesellschaft den Geschäftsanteil teilweise einzieht und zum anderen Teil die Abtretung verlangt. § 17 GmbHG bleibt unberührt.	9.3 Wenn die Voraussetzungen des § 9, 9.2 vorliegen, kann die Gesellschaft statt der Einziehung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird (Zwangsabtretung). Es ist auch zulässig, dass die Gesellschaft den Geschäftsanteil teilweise einzieht und zum anderen Teil die Abtretung verlangt. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
7.4 Bei der Einziehung und bei der Abtretung an die Gesellschaft schuldet diese die Einziehungsvergütung. Anstelle dessen kann im Beschluss die Leistung der Einziehungsvergütung durch die Mitgesellschafterinnen vorgesehen werden. Bei Abtretung an eine andere Person als die Gesellschaft schuldet der Abtretungsempfänger die Einziehungsvergütung als Entgelt für die Abtretung. In diesem Fall haftet die Gesellschaft als selbstschuldnerische Bürgin, jedoch nur in den von § 30 GmbHG bestimmten Grenzen.	9.4 Bei der Einziehung und bei der Abtretung an die Gesellschaft schuldet diese die Einziehungsvergütung. Anstelle dessen kann im Beschluss die Leistung der Einziehungsvergütung durch die Mitgesellschafter vorgesehen werden.  Bei Abtretung an eine andere Person als die Gesellschaft schuldet der Abtretungsempfänger die Einziehungsvergütung als Entgelt für die Abtretung. In diesem Fall haftet die Gesellschaft als selbstschuldnerische Bürgin, jedoch nur in den von § 30 GmbHG bestimmten Grenzen.
7.5 Die Einziehung und die Entscheidung zur Zwangsabtretung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffenen Gesellschafterin steht dabei und auch bei weiteren Beschlüssen zur Ausführung kein Stimmrecht zu. Dieser Ausschluss vom Stimmrecht erfasst somit bei der Entscheidung zur Zwangsabtretung auch die Auswahl der Person des Erwerbers.	9.5 Die Einziehung und die Entscheidung zur Zwangsabtretung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei und auch bei weiteren Beschlüssen zur Ausführung kein Stimmrecht zu. Dieser Ausschluss vom Stimmrecht erfasst somit bei der Entscheidung zur Zwangsabtretung auch die Auswahl der Person des Erwerbers.
7.6 Die Einziehung und die Pflicht zur Vornahme der Zwangsabtretung werden bewirkt durch die Vollzugserklärung der Gesellschaft gegenüber der betroffenen Gesellschafterin.	9.6 Die Einziehung und die Pflicht zur Vornahme der Zwangsabtretung werden bewirkt durch die Vollzugserklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.
7.7 Die dingliche Wirkung der Einziehung (Untergang des Geschäftsanteils) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einziehungsvergütung vollständig gezahlt ist. Auch die Zwangsabtretung hat unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Einziehungsvergütung zu erfolgen.	9.7 Die dingliche Wirkung der Einziehung (Untergang des Geschäftsanteils) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einziehungsvergütung vollständig gezahlt ist. Auch die Zwangsabtretung hat unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Einziehungsvergütung zu erfolgen.
7.8 Die betroffene Gesellschafterin ist ab Mitteilung der Einziehung oder der Zwangsabtretung vom Stimmrecht und, soweit es bestanden hat, vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen. Die Rechte ruhen und gehen auf eine Nachfolgerin erst nach Zahlung der Einziehungsvergütung über.	9.8 Der betroffene Gesellschafter ist ab Mitteilung der Einziehung oder der Zwangsabtretung vom Stimmrecht und, soweit es bestanden hat, vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen. Die Rechte ruhen und gehen auf einen Nachfolger erst nach Zahlung der Einziehungsvergütung über.

7.9 Im Falle der Mitteilung der Zwangsabtretung ist unverzüglich ein Abtretungsvertrag mit der Erwerberin unter aufschiebender Bedingung der Zahlung der Einziehungsvergütung als Abtretungsentgelt zu schließen.	9.9 Im Falle der Mitteilung der Zwangsabtretung ist unverzüglich ein Abtretungsvertrag mit dem Erwerber unter aufschiebender Bedingung der Zahlung der Einziehungsvergütung als Abtretungsentgelt zu schließen.
<b>§ 8 Einziehungsvergütung</b>	<b>§ 10 Einziehungsvergütung</b>
8.1 Die Einziehungsvergütung (Vergütung für die Einziehung oder für die Zwangsabtretung) besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Gesellschaftsvermögen, der dem Verhältnis des Nominalbetrages der Stammeinlage des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Maßgeblich ist das Gesellschaftsvermögen zum Stichtag. Stichtag ist der Kalendermonatsletzte, der dem Tag des Zugangs der Vollzugserklärung (§ 7 Abs. 6) folgt.	10.1 Die Einziehungsvergütung (Vergütung für die Einziehung oder für die Zwangsabtretung) besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Gesellschaftsvermögen, der dem Verhältnis des Nominalbetrages der Stammeinlage des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Maßgeblich ist das Gesellschaftsvermögen zum Stichtag. Stichtag ist der Kalendermonatsletzte, der dem Tag des Zugangs der Vollzugserklärung (§ 9, 9.6) folgt.
8.2 Gesellschaftsvermögen im Sinne von § 8 Abs. 1 ist  a. bei Geschäftsanteilen, bei denen das Gewinnbezugsrecht ausgeschlossen ist, der Nominalbetrag des Stammkapitals, es sei denn, dass der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger ist, b. bei anderen Geschäftsanteilen: der Verkehrswert der Gesellschaft.	10.2 Gesellschaftsvermögen im Sinne von § 10. 10.1 ist  - bei Geschäftsanteilen, bei denen das Gewinnbezugsrecht ausgeschlossen ist, der Nominalbetrag des Stammkapitals, es sei denn, dass der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger ist, - bei anderen Geschäftsanteilen: der Verkehrswert der Gesellschaft.
8.3 Die Einziehungsvergütung ist drei Monate nach dem Zugang der Vollzugserklärung zur Zahlung fällig.	10.3 Die Einziehungsvergütung ist drei Monate nach dem Zugang der Vollzugserklärung zur Zahlung fällig.
<b>§ 9 Auflösung der Gesellschaft</b>	<b>§ 11 Auflösung der Gesellschaft</b>
Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entfällt das zur Verteilung kommende Vermögen auf die Gesellschafterinnen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander. Gesellschafterinnen, die vom Gewinnbezugsrecht ausgeschlossen sind, erhalten jedoch höchstens den Nominalbetrag ihrer Stammeinlage.	Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entfällt das zur Verteilung kommende Vermögen auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander. Gesellschafter, die vom Gewinnbezugsrecht ausgeschlossen sind, erhalten jedoch höchstens den Nominalbetrag ihrer Stammeinlage.
<b>§ 10 Organe der Gesellschaft</b>	<b>4. ABSCHNITT: ORGANE, WILLENSBILDUNG</b>
Die Organe der Gesellschaft sind:  1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	<b>§ 12 Organe der Gesellschaft und deren Befugnisse</b>  12.1 Organe der Gesellschaft sind:  1. der/die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.
<b>§ 11 Geschäftsführung</b>	1. Unterabschnitt: Geschäftsführer

	§ 13 Anzahl der Geschäftsführer
11.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. [s. § 11 Abs. 5]	13.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
	13.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können diese zur Regelung ihrer Zuständigkeiten untereinander eine Geschäftsordnung der Geschäftsführer aufstellen. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
	§ 15 Vertretung der Gesellschaft
11.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.	15.1 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
11.3 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis für ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.	15.2 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann allein zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.  Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell, für bestimmte Fälle oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
	§ 16 Innenverhältnis der Geschäftsführer zur Gesellschaft
11.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterinnen. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	16.1 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen. Dabei sind die Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt Münster (Beteiligungsgrundsätze) sowie die Rahmenrichtlinie für die Beteiligungen der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
	16.2 Die Geschäftsführer bedürfen  - für alle Geschäfte gemäß § 18, 18.3 der Zustimmung des Aufsichtsrates,

	<p>- für alle Geschäfte gemäß § 24 c) bis e) und i) bis 1) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn das konkrete Geschäft Inhalt eines genehmigten Wirtschaftsplanes ist.</p> <p>Beabsichtigte zustimmungsbedürftige Geschäfte, also auch solche, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, haben die Geschäftsführer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzuzeigen. Dieser veranlasst die Beschlussfassung des Aufsichtsrates/Eilentscheidung oder soweit erforderlich die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Gegenstand. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterrichtet die Geschäftsführer über die EntschlieÙung.</p>
	<p>16.3 Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten, der dabei nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verfährt.</p>
<p>11.5 Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsführungsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher beschlossene GO GF gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.</p>	<p>s. § 13 Abs. 2</p>
<p>11.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr. 5) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.</p>	
<p>§ 12 Aufsichtsrat</p>	<p>2. UNTERABSCHNITT: AUFSICHTSRAT</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p>
<p>12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 16 von den Gesellschafterinnen entsandten Mitglieder, für jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates benennt die Entsendestelle eine Stellvertretung. Es entsenden:</p> <p>a. Stadt Münster: Vierzehn Aufsichtsratsmitglieder und</p> <p>b. Sparkasse Münsterland Ost: zwei Aufsichtsratsmitglieder</p>	<p>17.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern.</p> <p>17.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des Folgenden zu bestellen und von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen („Entsendungsrecht“) und</p>

<p>Unter den durch die Gesellschafterin Stadt Münster entsendeten Mitgliedern ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person.</p>	<p>durch andere zu ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder ein Amt in der Verwaltung eines Gesellschafters innehaben, scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das Mandat oder das Amt verlieren.</p> <p>Das Entsendungsrecht wird ausgeübt durch schriftliche Erklärung des Entsendungsberechtigten gegenüber der Gesellschaft.</p> <p>Jeder Gesellschafter ist gegenüber dem anderen Gesellschafter verpflichtet, von seinem Entsendungsrecht so Gebrauch zu machen, dass der Aufsichtsrat stets vollständig besetzt ist.</p> <p>Für die Gesellschafter in jetziger Zusammensetzung bestehen die folgenden Entsendungsrechte:</p> <p>Sparkasse Münsterland Ost: für zwei Aufsichtsratsmitglieder Stadt Münster: für 14 Aufsichtsratsmitglieder</p>
<p>12.2 Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.</p>	<p>17.5 Ohne Mitglied des Aufsichtsrates zu sein, hat ein Vertreter des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme. s. § 19 Abs. 5</p>
<p>12.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, der Niederlegung des Amtes durch das betreffende Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus dem Aufsichtsrat.</p>	<p>17.3 Das Entsendungsrecht schließt die Befugnis ein für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter zu benennen. Dieser übt im Verhinderungsfall des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes anstelle des Verhinderten die Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes aus. Der Rat der Stadt Münster kann den von der Stadt Münster entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Ferner haben diese Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt auf Grund eines Beschlusses des Rates jederzeit niederzulegen.</p> <p>17.4 Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist der Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Letzterer vertritt den Aufsichtsratsvorsitzenden im Verhinderungsfall.</p> <p>Den Vorsitzenden und den Stellvertretenden wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte.</p>

<p>12.4 Die Gesellschafterinnen können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrats geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Scheidet eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so endet das Amt der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ausscheiden der Gesellschafterin.</p>	<p>s. § 17 Abs. 2</p>
<p>12.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben ihn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt insbesondere nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.</p>	
<p>12.6 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung sowie eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.</p>	<p>[vgl. § 21 Abs. 1]</p>
<p>§13 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p>	<p>§ 19 Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates</p>
<p>13.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz innehat oder in dessen Verhinderungsfall von einer der Stellvertretungen. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen stattfinden, soweit und sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Die</p>	<p>19.2 Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.</p>

<p>Bereitstellung von Unterlagen kann auf elektronischem Wege erfolgen (z.B. auf einer Daten-Cloud). Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	
	<p>19.3 Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder ein Geschäftsführer es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p>
	<p>19.4 Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme.</p>
<p>[s. § 12 Abs. 2]</p>	<p>19.5 Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte Personen hinzugeladen werden.</p>
<p>13.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das Mitglied, das den Vorsitz innehat, kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass</p> <p>a. die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder</p> <p>b. einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.</p> <p>Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes, das, ohne dass dies sein Ermessen beschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung, wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt.</p>	
<p>13.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschie-</p>	<p>s. § 20 Abs. 2</p>

<p>nenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Abs. 2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.</p>	
<p>13.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail, per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.</p>	<p>19.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen des Aufsichtsrates in Textform (§ 126b BGB) einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen.</p>
	<p>§ 20 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>
	<p>20.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</p>
<p>[s. 13 Abs. 3]</p>	<p>20.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>13.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes im Aufsichtsrat, das für die jeweilige Sitzung den Vorsitz innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.</p>	<p>20.3 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>
<p>13.6 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.</p>	
<p>13.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsah, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben, sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>20.4 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>13.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird</p>	

<p>durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.</p>	
<p>§ 14 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 18 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
	<p>18.1 Der Aufsichtsrat hat unbeschadet der Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung die ihm Kraft dieser Satzung zugewiesenen Kompetenzen.</p>
<p>14.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Sachverhalte besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.</p>	<p>18.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu Überwachen. Dabei hat ihm die Geschäftsführung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen.</p>
<p>14.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</p> <p>a) Erteilung und Entziehung von Prokura sowie Bestellung und Aberkennung von Handlungsbevollmächtigung;</p> <p>b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und von Beschäftigten mit Handlungsbevollmächtigung und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsbevollmächtigung erteilt bekommen;</p>	<p>18.3 Ihm obliegt die Entscheidung über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehender Geschäfte, soweit die Entscheidung nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.</p> <p>Insbesondere entscheidet der Aufsichtsrat über</p> <p>a) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet- und Leasingverträgen), wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen,</p> <p>b) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,</p>

<p>c) Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze erhalten; fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;</p> <p>d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen durch den Aufsichtsrat festzulegenden Wert (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussgebühren und ohne Umsatzsteuer) überschreiten;</p> <p>e) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasing-verträgen und Darlehen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen;</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;</p> <p>g) Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit diese einen durch den Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;</p> <p>h) Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigen;</p> <p>i) Gewährung von Darlehen sowie Annahme von Schenkungen;</p> <p>j) unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;</p> <p>k) Anträge an die Gesellschafter/innen zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;</p> <p>l) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.</p>	<p>c) die Anstellung, Gehaltserhöhung oder Entlassung von Angestellten, die ein jährliches Grundgehalt von 50.000,00 € oder höher erhalten,</p> <p>d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Wert (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussgebühren und ohne die gesetzlich geltende MwSt) von 125.000,00 € übersteigen und einen Wert von 600.000,00 € nicht erreichen,</p> <p>e) der Abschluss von sonstigen Verträgen, die einen Wert von 50.000 € übersteigen,</p> <p>f) Niederschlag von Forderungen, die im Einzelfall eine Höhe von 10.000 EUR überschreiten,</p> <p>g) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen,</p> <p>h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,</p> <p>i) Beauftragung des Abschlussprüfers.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.</p>
<p>14.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.</p>	<p>18.4 In Fällen äußerster Dringlichkeit, insbesondere bei fristgebundenen Maßnahmen, zu deren Durchführung die Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied eine Eilentscheidung treffen. Diese ersetzt gegenüber den Geschäftsführern den Beschluss</p>

<p>14.4 Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p>	<p>des Aufsichtsrates. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p>
<p>14.5 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorbereitet werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.</p>	<p>18.7 Der Aufsichtsrat hat alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.</p>
	<p>18.6 Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</p>
	<p>§ 21 Vergütung und Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder</p>
<p>[s. § 12 Abs. 6]</p>	<p>21.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz.</p>
	<p>21.2 Alle Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p>§ 15 Gesellschafterversammlung</p>	<p>3. UNTERABSCHNITT: GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</p> <p>§ 22 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>
<p>15.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung jeder Gesellschafterin, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die jeweilige Vertretung soll eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung der Stadt Münster ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und hat deren Interessen zu verfolgen. Die Vertretungen haben ihr Amt auf Beschluss der entsendenden Gesellschafterin jederzeit niederzulegen. Die Vertretung der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.</p>	<p>22.1 Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines jeden Jahres sowie dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Jeder Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung auch aus anderen Gründen einberufen.</p>
<p>[s. § 16 Abs. 2]</p>	
<p>15.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindes-</p>	<p>22.2 Die Einladung hat in Textform (§ 126b BOB) mindestens zwei Wochen vor dem Ta-ge der Versammlung zu erfolgen. Klargestellt wird, &lt;lass eine Einberufung entgegen</p>

<p>tens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin an jede Gesellschafterin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 51 Abs. 1 GmbHG nicht mittels eingeschriebener Briefe erfolgen muss. Gleichzeitig mit der Einladung ist die Tagesordnung einschließlich der Vorlagen in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung den Gesellschaftern in der für die Einberufung der Gesellschafterversammlung vorgesehenen Weise angekündigt werden.</p>
	<p>§ 23 Leitung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Munster</p>
	<p>23.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Gesellschafterversammlung, er hat in der Gesellschafterversammlung, wenn er nicht gleichzeitig Vertreter eines Gesellschafters ist, kein Stimmrecht.</p>
<p>15.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit neuer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.</p>	<p>23.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung, zu der gemäß § 22 eingeladen sein muss, hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig.</p>
<p>15.4 Je € 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nach § 4a bis § 4c geleistete Einlagen und Nachschüsse haben keine Auswirkungen auf das Stimmrecht.</p>	<p>23.3 Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>
<p>15.5 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes den Gesellschafterinnen zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:</p>	<p>s. § 24</p>

- a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
- e) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand,
- h) nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster,
- i) Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen,
- j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer durch den Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussbeiträge und ohne die gesetzlich geltende Umsatzsteuer),
- k) die Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten,
- l) Bestellung, Verpfändung, Abtretung oder Löschung von Grundpfandrechten oberhalb einer durch den Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze,
- m) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
- n) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- o) die Festlegung der grundsätzlichen Zielvorstellungen für die Förderung von Innovationen und des Technologietransfers bzw. die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie in den Verfügungsbereich der Gesellschaft übergeben worden sind,
- p) die Aufstellung, der Inhalt und die Laufzeit von Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien, soweit die Gesellschaft nicht-zweckgebundene Zuschüsse im Sinne von § 19 dieses Vertrages erhält.

<p>Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.</p>	
<p>15.6 Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen neben den in dieser Satzung anderweitig diesbezüglich geregelten Fällen Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals,</li> <li>b. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,</li> <li>c. die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,</li> <li>c. Beschlüsse, die Gegenstände gemäß § 15 Abs. 5 a) und f) betreffen,</li> <li>d. abweichende Höhen der anfordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafterin Stadt Münster gemäß § 4a Abs. 3.</li> </ul>	<p>23.4 Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen neben den in dieser Satzung anderweitig diesbezüglich geregelten Fällen Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals,</li> <li>- die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen, der Erwerb von Unternehmen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,</li> <li>- Beschlüsse, die Gegenstände gemäß § 24 a) bis d) betreffen,</li> </ul>
<p>15.7 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind.</p>	<p>23.5 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind.</p>
<p>15.8 Nach §§ 4a bis 4c geleistete Einlagen und Nachschüsse haben keine Auswirkung auf das Stimmrecht.</p>	<p>23.5 Nach §§ 5a bis 5c geleistete Einlagen und Nachschüsse haben keine Auswirkung auf das Stimmrecht.</p>
<p>15.9 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, von einem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>23.6 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, von dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>15.10 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 der GO NRW entsandten Vertretung.</p>	

	<p>23.7 Der Rat der Stadt Münster bestellt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimmen der Stadt Münster. Er hat in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Der vom Rat bestellte Vertreter hat sein Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.</p>
	<p>§ 24 Ausschließlich Rechte der Gesellschafterversammlung</p>
<p>[s. § 15 Abs. 5]</p>	<p>Der ausschließlichen Beschlusskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,</li> <li>c) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</li> <li>d) die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben, die Beteiligung an andere Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,</li> <li>e) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,</li> <li>f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des</li> <li>g) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>h) die Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wobei dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster ein Vorschlagsrecht zusteht,</li> <li>i) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 600.000,00 € (ohne Er-schließungskosten, ohne Kanalanschlussbeiträge und ohne die gesetzlich geltende MwSt),</li> </ul>

	<p>j) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden oberhalb einer Wertgrenze von 375.000 €,</p> <p>k) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,</p> <p>l) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,</p> <p>m) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>n) die Genehmigung der fünfjährigen Finanzplanung,</p> <p>o) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,</p> <p>p) die Einforderung von Nachschüssen,</p> <p>q) die Festlegung der grundsätzlichen Zielvorstellungen für die Förderung von Innovationen und des Technologietransfers bzw. die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie in den Verfügungsbereich der Gesellschaft übergeben worden sind,</p> <p>r) die Aufstellung, der Inhalt und die Laufzeit von Zuschuss- oder Mittelvergabe-richtlinien, soweit die Gesellschaft nicht-zweckgebundene Zuschüsse im Sinne von § 28a dieses Vertrages erhält.</p>
§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan	<p>5. ABSCHNITT: WIRTSCHAFTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS UND ERGEBNISVERWENDUNG</p> <p>§ 27 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>
<p>16.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abschlussprüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster mit jeweils einer Vertretung</p>	<p>27.1 Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>27.3 Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend.</p>

<p>beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.</p>	
<p>16.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung ihren Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.</p>	<p>27.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers, spätestens bis zum 30.06. hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Beratung ist dem Gesellschafter ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>
<p>16.3 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,</li> <li>b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</li> <li>c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</li> <li>d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</li> </ul>	<p>27.4 Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,</li> <li>b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</li> <li>c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</li> <li>d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</li> </ul>

<p>16.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes benannte Rechte zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.</p>	<p>27.5 Der Stadt Münster werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster werden zusätzlich die Rechte gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster eingeräumt (diese beinhalten u.a. die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen).</p> <p>Der Innenrevisionen der Sparkasse Münsterland Ost steht ein Prüfungsrecht hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen und sparkassenrechtlichen Bestimmungen zu.</p>
<p>16.5 Der Innenrevision der Sparkasse Münsterland Ost steht ein Prüfungsrecht hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen und sparkassenrechtlichen Bestimmungen zu.</p>	
<p>16.6 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 26 Sonderregelungen der Gemeindeordnung</p>
<p>16.7 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Münster die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>16.8 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.</p>	<p>26.1 Für jedes Wirtschaftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.</p> <p>26.2 Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Münster zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>26.4 In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>
<p>[s. § 17]</p>	<p>26.3 Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen.</p>

	Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen
[S. § 2 Abs. 4]	26.5 Die Gesellschaft hat die Grundsätze des § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.
	26.6 Des Weiteren gelten auch die sonstigen Vorschriften der Gemeindeordnung NW über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Gemeinde.
§ 17 Bekanntmachung	
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.	s. § 26 Abs. 3
§ 18 Ergebnisverwendung	§ 28 Ergebnisverwendung
18.1 Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen abzudecken	28.1 Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen abzudecken
18.2 Klargestellt wird: Die Gesellschafterin Sparkasse Münsterland Ost ist nicht zu Nachschüssen verpflichtet.	28.2 Klargestellt wird: Die Gesellschafterin Sparkasse Münsterland Ost ist nicht zu Nachschüssen verpflichtet.
§ 19 Zuschussvergabe durch die Gesellschaft	§ 28a Zuschussvergabe durch die Gesellschaft
19.1 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge mit ausdrücklicher Zweckbindung oder sonstige auf der Grundlage einer Zuschussvergabeberichtlinie beruhende Zuschüsse erhält, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Zuschussgeber und im Rahmen des jeweiligen Zuschusszweckes an die jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten.	28a.1 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge mit ausdrücklicher Zweckbindung oder sonstige auf der Grundlage einer Zuschussvergabeberichtlinie beruhende Zuschüsse erhält, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Zuschussgeber und im Rahmen des jeweiligen Zuschusszweckes an die jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten.

<p>Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft.</p>	<p>Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft.</p>
<p>19.2 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge ohne ausdrückliche Zweckbindung oder sonstige nicht auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse („Freie, allgemeine Zuschüsse zum Zwecke der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings oder des Kommunalmarketings“) erhält, sind diese Mittel nach Maßgabe und im Rahmen von gesellschaftseigenen Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien oder -ordnungen an die nach einer Gesellschaftsrichtlinie jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten.</p> <p>Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft, insbesondere von Zuschüssen nach Abs. 1</p>	<p>28a.2 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge ohne ausdrückliche Zweckbindung oder sonstige nicht auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse („Freie, allgemeine Zuschüsse zum Zwecke der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings oder des Kommunalmarketings“) erhält, sind diese Mittel nach Maßgabe und im Rahmen von gesellschaftseigenen Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien oder -ordnungen an die nach einer Gesellschaftsrichtlinie jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten.</p> <p>Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft, insbesondere von Zuschüssen nach Abs. 1.</p>
	<p>6. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN § 29 Informationsrecht der Gesellschaft</p>
	<p>Es gilt § 51 a GmbHG</p>
<p>§ 20 Transparenzgesetz</p>	<p>§ 29a GmbH-Gesetz, GO NW</p>
	<p>29a.1 Soweit durch diesen Vertrag keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gilt das GmbH-Gesetz. Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die für die Stadt Münster und Unternehmen oder Einrichtungen an denen sie beteiligt ist, gelten, sind Bestandteil des Vertrages.</p>
<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzel-</p>	<p>29a.2 Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Be-</p>

<p>nen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</p> <p>a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	<p>züge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</p> <p>a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
	§ 30 Schriftformklausel
	Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine etwaige Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
§ 21 Schlussbestimmung	§ 31 Salvatorische Klausel
<p>Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterinnen möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>	<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Meidung des Unwirksamkeitsgrundes entspricht. Im Falle von Lücken ist durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.</p>
	§ 32 Schlussvorschriften

